

Haftpflicht-Entschädigungssätze für Jagdhunde

Der Oö. Landesjagdverband hat SV Bernhard Littich beauftragt, Richtsätze für eine einheitliche Entschädigung für alle durch Dritte zu Schaden gekommenen Jagdhunde zu erstellen. Die Höhe der tatsächlichen Entschädigung wird im Einzelfall gutachterlich festgestellt.

Entschädigungssätze Haftpflichtversicherung		
A). Berechnungsgrundlage Zuchtwert erhobener Welpenpreis der Rasse		... €
Formwert und eventuelle Zuchtzulassung		
1	gut	+25 %
2	sehr gut	+50 %
3	vorzüglich	+100 %
4	Zucht Hündin/Rüde	von 100 % bis 300 %
B). Berechnungsgrundlage Jagdwert erhobener Welpenpreis der Rasse		... €
Jagdliche Prüfungen		
1	Anlageprüfungen	+50 %
2	Alltagtauglichkeitsprüfung	+50 %
3	Feld und Wasserprüfung	+100 %
4	Brauchbarkeitsprüfung	+75 %
5	gemeldeter Revierhund	+100 %
6	Vollgebrauchsprüfung, Haupt oder Gebrauchsprüfung	+125 %
9	Erschwerte Schweißprüfung	+100 %
10	Jagdliche Eignungen (ÖJGV)	+100 %
11	Sonstige Prüfungen nach PO-Einzelleistungen (ÖJGV)	+100 %
C). Welpenpreis		
1	erhobener Welpenpreis der Rasse	... €

Die Wertermittlung des Jagdhundes erfolgt in vier Schritten

- **Zuchtwert:** Nur bei angekörteten Zuchtrüden oder Zuchthündinnen - der Nachweis der Zuchttauglichkeit und des Zuchterfolges ist vom Geschädigten zu erbringen. Berechnungsgrundlage ist der erhobene aktuelle Welpenpreis der Rasse.
- **Jagdwert:** Abgelegte Prüfungen führen zu einer Wertsteigerung. Die Berechnungsgrundlage ist der erhobene aktuelle Welpenpreis der Rasse.
- **Welpenpreis:** Erhobener aktueller Preis eines Welpen dieser Rasse.
- **Altersbedingter Abzug**

1. Für eingetragene (angekörte) Deckrüden werden 100 bis 300 % Aufschlag zum Welpenpreis berechnet. Entscheidend für die Höhe ist der erreichte Zuchterfolg (Anzahl der Deckungen, Anzahl der noch möglichen Deckungen, Anzahl der Welpen).
- 1a. Für Hündinnen, die alle Zucht voraussetzungen* erfüllen und noch keine Welpen gewölft haben, beträgt der Aufschlag 150 % zum Welpenpreis.

Für Hündinnen im Alter vom 2. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, die alle Zucht voraussetzungen* erfüllen und schon einmal Welpen gewölft haben, beträgt der Aufschlag 300 % zum Welpenpreis. Der Nachweis der erfolgreichen Zucht ist vom Hundebesitzer zu erbringen.

Für Hündinnen im Alter vom 5. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die alle Zucht voraussetzungen* erfüllen und schon einmal Welpen gewölft haben, beträgt der Aufschlag 250 % zum Welpenpreis. Der Nachweis der erfolgreichen Zucht ist vom Hundebesitzer zu erbringen.

Für Hündinnen im Alter vom 7. bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, die alle Zucht voraussetzungen* erfüllen und schon einmal Welpen gewölft haben, beträgt der Aufschlag 150 % zum Welpenpreis. Der Nachweis der erfolgreichen Zucht ist vom Hundebesitzer zu erbringen.

Für Hündinnen ab dem 9. Lebensjahr, die alle Zucht voraussetzungen erfüllen und schon einmal Welpen gewölft haben, wird kein Zuschlag mehr berechnet.

* **Zucht voraussetzung:** Die Zuchtzulassung des jeweiligen Rassevereins muss für diese Hündin vorhanden sein.

2. Erleidet der Hund eine Verletzung, die den weiteren Jagdeinsatz nicht mehr rechtfertigt, so wird für den Fall, dass er im Zuchtgeschehen verbleibt, das Ausmaß der Beeinträchtigung des Jagdgebrauchswertes vom Landeshundereferenten gutachterlich festgestellt.
3. Altersbedingter Abzug: Bis zum vollendeten 8. Lebensjahr wird die gesamte Entschädigungssumme verrechnet. Vom 8. bis 10. Lebensjahr wird ein Abschlag von 10 % und vom 10. bis 11. Lebensjahr von 30 % in Abzug gebracht. Bei Hunden, die älter als 11 Jahre sind, wird nur mehr der Welpenpreis verrechnet.

Bernhard Littich
Landeshundereferent

18. März 2025

